

Vorlage Nr. 14/3350

öffentlich

Datum: 08.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 19.06.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3350 die „Leuchfeuer Heimspiel gGmbH“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“ beantragte mit Schreiben vom 10.04.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Voraussetzungen einer Anerkennung wurden wie folgt geprüft:

- Die Gesellschaft ist eine juristische Person.
- An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.
- Die Gemeinnützigkeit ist zu unterstellen.
- Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.
- Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen seit dem Jahr 2016 nachgewiesen worden sind, hat die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“ einen Anspruch auf Ermessensausübung zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Da keine einer Anerkennung entgegenstehenden Gründe vorliegen, sollte eine Anerkennung erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3350:

Die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“ beantragte mit Schreiben vom 10.04.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Satzungszweck der Gesellschaft ist u.a. das „Angebot sozialer Maßnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland.“

Die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“ unterhält derzeit Standorte in Köln, Wesseling, Troisdorf sowie in Rhens (Rheinland-Pfalz) und beschäftigt hierbei aktuell 17 hauptamtlich Mitarbeitende, sowie 5 Honorarkräfte und ca. 15 zeitweilig ehrenamtlich Tätige.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet und damit die örtliche Zuständigkeit des LVR gegeben.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
fachlichen und
personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gemeinnützige Gesellschaft ist die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“ eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß der Präambel sowie § 2 des Gesellschaftsvertrages wird der Gesellschaftszweck wie folgt beschrieben:

„Angebot sozialer Maßnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland.“ (Zur näheren Ausgestaltung s. beiliegenden Gesellschaftsvertrag)

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Mitte vom 30.11.2016 wurde die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde mit der Stadt Köln abgeschlossen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen seit dem Jahr 2016 nachgewiesen worden sind hat die „Leuchtfener Heimspiel gGmbH“ einen Anspruch auf Ermessensausübung zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Da keine einer Anerkennung entgegenstehenden Gründe vorliegen, sollte eine Anerkennung erfolgen.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

- Kopie -

Anlage zur Niederschrift des Notars Dr. Martin Rüßmann in Köln
vom heutigen Tag, UR.Nr. 609/2016

Gesellschaftsvertrag
der
Heimspiel gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Präambel

Leitgedanke der Heimspiel gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten zum Schutz und zur Förderung junger Menschen mit Fluchterfahrung. Ebenso gilt es, die Chancen und Hilfen für junge Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Vornehmlich haben wir das Wohl der Kinder und Jugendlichen, die als unbegleitete Minderjährige in Deutschland ankommen und der besonderen Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe bedürfen im Blick.

Insofern ist die Jugendhilfestruktur nicht nur der rechtlich vorerst vorgesehene, sondern auch der fachlich richtige Ort, von dem aus Perspektiven für und mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt werden. Die Intensität und die konkrete Ausgestaltung der Hilfe erfolgt bedarfsgerecht und damit individuell.

Bedarfsgerecht kann fachlich auch die Aufnahme von bereits in Deutschland lebenden jungen Menschen, oftmals solchen mit Migrationshintergrund, in die Angebote der Gesellschaft bedeuten. Hier verfolgen und beantworten wir auch einen gesellschaftlich und sozialpädagogisch richtigen Anspruch ganzheitlicher Inklusion und Integration. So können Lern- und Lebensformen entstehen, die grundsätzlich ihrer Zielsetzung nach allen Hilfebedürftigen offen stehen.

Konkret wird die Gesellschaft so eine Vielzahl von unterschiedlichen bedarfsgerechten Angeboten im Rahmen des § 27 SGB VIII in Verbindung mit dem § 34 SGB VIII vorhalten und entwickeln. Grundlegendes Anliegen wird stets die gesellschaftliche und soziale Integration von jungen Menschen mit Fluchterfahrung und Migrationshintergrund sein.

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Heimspiel gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gesellschaftszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Angebot sozialer Maßnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund, in Deutschland.
2. Die Gesellschaft mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck der Körperschaft ist
 - a) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - b) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - c) die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
 - d) die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Inobhutnahme gemäß §§ 42 ff. SGB VIII und in Folge die Wohngruppenunterbringung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 7, Nr. 10 AO, § 53 AO),
 - b) Maßnahmen des Clearingverfahrens im Rahmen der Inobhutnahme nach §§ 42 ff. SGB VIII, um geeignete Wohn- und Lebensformen mit den jungen Menschen zu finden (§ 52 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 10 AO, § 53 AO),
 - c) das Angebot von Regel- und Intensivwohngruppen sowie des betreuten Einzelwohnens gemäß § 34 SGB VIII (§ 52 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 7, Nr. 10 AO, § 53 AO),
 - d) die Beschaffung von Wohnraummöglichkeiten, beispielsweise auch in Form mobiler Bauten, durch die Umnutzung von Hallen oder auch den Erwerb von Immobilien zum Zweck des Wohnens (§ 52 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 10 AO, § 53 AO),
 - e) Maßnahmen der sozialen, schulischen und beruflichen Eingliederung der von der Gesellschaft betreuten jungen Menschen (§ 52 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 7, Nr. 10 AO, § 53 AO).
5. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu insbesondere auch im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
6. Die Gesellschaft darf - im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt ausdrücklich auch für die Vergütungen der Mitarbeiter und der Geschäftsführer der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.
2. Die Stiftung Leuchtfeuer - gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Bildung, Ausbildung, Erziehung und Rehabilitation - übernimmt von dem Stammkapital einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (lfd. Nr. 1).

3. Die auf den Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistende Einlage ist in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.
4. Etwaige zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 3 dieses Vertrages abgerechnet.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Soweit erforderlich, gibt die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die bei der Bestellung festzulegende Amtszeit eines Geschäftsführers beträgt mindestens drei (3) Jahre und höchstens fünf (5) Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Die Geschäftsführer können auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung entgeltlich tätig sein.

3. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebstätten;

- c) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, die nur im Hinblick auf gemeinnützige oder mildtätige Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks möglich ist; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen;
- e) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 0,75 % der geplanten Jahresgesamteinnahmen im Einzelfall übersteigen;
- f) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation und Zweckverfolgung;
- g) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
- h) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als € 25.000,00 im Einzelfall;
- i) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit jährlichen Bruttobezügen von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall;
- j) die Erteilung von Prokuren;
- k) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als € 25.000,00 im Einzelfall;
- l) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- m) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder Organmitgliedern von Gesellschaften und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 5 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.

Generell gilt, dass Ausgaben nur erfolgen dürfen, wenn für die betreffende Ausgabe die Finanzierung und die Liquidität sichergestellt sind. Das gilt ausdrücklich auch im Fall eines Leasings.

- 4. Die Geschäftsführung hat jährlich eine Planung für das kommende Geschäftsjahr sowie jeweils fortschreibend für die nächsten 3 Jahre (insgesamt = 3-Jahresplanungszeitraum) einschließlich eines strategischen Konzepts aufzustellen und der Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Zustimmung vorzulegen. Die Planung muss zumindest eine Aus- und Einnahmenplanung, einen Investitionsplan nebst Vorschlag zur Finanzierung der Investitionen und eine Personalplanung enthalten. Maßnahmen, denen die Gesellschafter bereits im Rahmen des Budgets/der Planung zugestimmt haben, bedürfen nicht mehr der Zustimmung gemäß dem vorstehenden Zustimmungskatalog in Abs. 3.
- 5. Die Geschäftsführung hat geeignetes in Risiko- und Chancenmanagement zu betreiben und die Gesellschafterversammlung über dessen Fortschreibung jeweils angemessen zu informieren.

6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8

Gesellschafterversammlung und -Beschlüsse

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses (§ 10 Abs. 1) ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Gesellschaftern und unter Beachtung von § 10 Abs. 3 eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter jederzeit ohne Frist- und Formerfordernisse einberufen und abhalten, vorausgesetzt alle Gesellschafter sind hiermit einverstanden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Gesellschafterbeschlüsse können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
4. Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben (§ 48 Abs. 3 GmbHG).
5. Die Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anders beschließt.
6. Neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafter insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - c) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) die Sitzverlegung und die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - f) Beschlüsse über Unternehmensverträge,

- g) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 9

Freiwilliger beratender Fachbeirat und Kuratorium

1. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen beratenden Fachbeirat und ein beratendes Kuratorium einrichten.
2. In den Fachbeirat werden dann von der Gesellschafterversammlung solche Fachleute berufen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft ausgewiesen sind.
3. In das Kuratorium beruft die Gesellschafterversammlung Unterstützer und Multiplikatoren für die Zweckverfolgung der Gesellschaft.
4. Die jeweils Berufenen sind ehrenamtlich tätig. Weitere Einzelheiten werden durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 10

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und soweit gesetzlich erforderlich auch den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen, auch wenn dies gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch Gesellschafterbeschluss (vgl. § 8 Abs. 6 Buchstabe c dieses Vertrages).
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
4. Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Beschluss mit ausreichender Mehrheit zustande, so entscheidet hierüber ein Sachverständiger, der von dem (Haupt-)Geschäftsführer der zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht einen anderen Sachverständigen und Schiedsgutachter wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Leuchtfeuer - gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Bildung, Ausbildung, Erziehung und Rehabilitation -, Riehler Str. 6, 50668 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

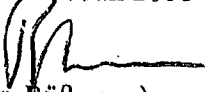
§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und die Gefahr, dass die Gesellschaft ihre Steuerbefreiung verliert führen – soweit gesetzlich zulässig – jeweils dazu, dass die Gesellschafter verpflichtet sind anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke, eine angemessene und passende Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach dieser Bestimmung gelten soll, durch eine förmliche Änderung der Satzung in der dafür vorgesehenen Beurkundungsform unverzüglich in Kraft zu setzen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 Euro.

Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage
UR.Nr. 609/2016 des Notars
Dr. Martin Rübmann in Köln
genommen.

Köln, den 7. Juli 2016


(Dr. Rübmann)
Notar